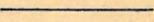
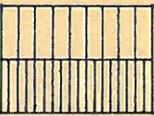
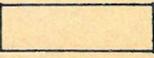




**Einrichtungen: Art, Höhe und Ausführung Holzlatten-**  
**zaun. Höhe über Straßenebene 1,0 m. Oberflächen-**  
 behandlung braunes Holzimprägnierungsmittel ohne  
 deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten  
 durchlaufend, Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaun-  
 oberkante, Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Geh-  
 steigoberkante. Die Wohnblöcke sind ohne Umzäunung  
 zu bauen. Bei geschlossener Durchführung von Bauvor-  
 haben durch einen gemeinsamen Bauträger sollen Zäune  
 möglicherweise ganz entfallen. Ist dies im Einzelfall  
 nicht möglich, so sollen die seitlichen Zäune zwischen  
 2 verschiedene Anwesen die Höhe von 60 cm nicht über-  
 schreiten. Diese Zäune sind durch Hecken so zu bepflan-  
 zen, dass die Zäune selbstnach einigen Jahren zuge-  
 wachsen sind. Zugelassen sind nur evtl. statisch  
 erforderliche Stützmauern, sichtbare Flächen als  
 hammerrechtes Schichtenmauerwerk ausgebildet. Ein Auf-  
 setzen von Zäunen auf diese Stützmauern ist unzulässig.  
 Eine Bepflanzung oberhalb der Stützmauer ist in Form  
 von durchgehenden Hecken bis zu einer Höhe von 60 cm  
 gestattet:

### ZEICHENERKLÄRUNG

- 2. Für die planlichen Festsetzungen:**
- 2.1  Grenze des Geltungsbereiches
- 2.2 **Verkehrsflächen und Grünflächen**
- 2.21  öffentliche Verkehrsfläche  
 vorh. Breite: schwarze Zahl  
 gepl. Breite: rote Zahl
- 2.22  Öffentliche Parkflächen
- 2.23  Straßenbegrenzungslinie, hellgrün  
 (Grenze zwischen öffentlichen und privaten  
 Flächen).
- 2.24  öffentliche Grünflächen
- 2.25  Gemeindebedarfsflächen
- 2.3 **Maß der baulichen Nutzung**
- 2.31  zwingende Baulinie, rot Grenze zwischen  
der bebaubaren  
und der nicht
- 2.32  vordere Baugrenze, blau bebaubaren pri-  
vaten Grund-  
stücksfläche
- 2.33  seitliche und rückwär-  
tige Baugrenze violett
- 2.34  zulässig Erdgeschoss mit Obergeschoss  
 zulässig bei E + 1: Erdgeschoss mit 1 Ober-  
 geschoss, bzw. Erdgeschoss  
 mit ausgebautem Unter-  
 geschoss für Hangbau-  
 weise.  
 zulässig bei E + 2: Erdgeschoss mit 2 Ober-  
 geschossen (siehe auch  
 Ziff. 1.51).
- 2.35  zulässig Erdgeschoss und Untergeschoss  
 (siehe auch 1.52)
- 2.36  Garage mit Zufahrt  
 (siehe auch 1.53)
- 2.37  Einstellplatz
- 2.38  20 kv-Leitung, Energieversorgung Ostbayern  
 (OBAG).

3. Für die planlichen Hinweise:

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 3.1 |  | Gemeindegrenze   |
| 3.2 |  | bestehende Grundstücksgrenzen  |
| 3.3 |  | Grundstücksplannummer  |
| 3.4 |  | vorhandene Wohngebäude   |
| 3.5 |  | vorhandene Nebengebäude  |
| 3.6 |  | Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung |
| 3.7 |  | Hauptversorgungsleitungen u. dgl. mit entsprechender Bezeichnung         |
| 3.8 |  | Höhenlinien  |

Der Bebauungsplan-Entwurf vom 20. Juli 1964  
 mit Begründung hat vom 25.1.1965 - 25.2.1965 in  
Hauzenberg, Rathaus öffentlich ausgelegen.  
 Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich  
in Hauzenberg, Rathaus - Aushangfenster bekannt gemacht.  
 Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 3. März 1965  
 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG aufgestellt.  
*mit Art. 107 Abs. 4 BayBO*



Hauzenberg den 4. Juni 1965  
 Markt Hauzenberg  
 1. Bürgermeister  
 (Günther) 1. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.  
 Der Genehmigung liegt die Entschliessung vom 28.10.1965  
 Nr. IV 6 - 10001 # 1202 u 164 I zu Grunde.



Landshut, den 19. April 1966

Regierung von Niederbayern

*[Signature]*  
 (Stengel)  
 Reg. Baudirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung  
 gemäß § 12 BBauG, das ist am 12. Mai 1966  
 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 12. Mai 1966  
 bis 31. Mai 1966 im Rathaus Hauzenberg  
 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungspla-  
 nes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüb-  
 lich vom 12.5.66 bis 31.5.1966 bekanntgemacht.



Hauzenberg den 21. 5. 1966  
 Markt Hauzenberg  
 1. Bürgermeister  
 (Günther) 1. Bürgermeister

**ORIGINAL**